



Anlage 3

Qualitätsstandards für Inhalte des Bildungsservers Rheinland-Pfalz – Kurzfassung –

Inhaltliche und formale Kriterien

- Das Unterrichtsmaterial, die Projektdarstellung, die anzukündigende Veranstaltung etc. ist inhaltlich richtig und fachlich geeignet sowie relevant für die Zielgruppen des Bildungsservers und die Bildungsregion Rheinland-Pfalz.
- Die Neutralität wird gewahrt (verschiedene Standpunkte, weltanschaulich und politisch neutral). Alternative Standpunkte werden benannt oder die einseitige Gebundenheit eines Standpunktes kenntlich gemacht.
- Journalistische Grundsätze werden beachtet (Werbung muss von redaktionellen Inhalten, Information von Meinung getrennt sein, Tatsachenbehauptungen sind überprüft).
- Die Quelle ist transparent, seriös und eine einseitige Interessenvertretung findet nicht statt. Eine Prüfung des Impressums einer Quelle hat stattgefunden.
- Es wird keine Produktwerbung betrieben. Hinweise auf kommerzielle Produkte sind in einem redaktionellen Kontext (z. B. Literaturlisten) unter Berücksichtigung einer zurückhaltenden und ausgewogenen Darstellung möglich, wobei Hinweise auf nichtkommerzielle Äquivalente vorrangig sind.
- Die Inhalte sind barrierefrei zugänglich und in einer einfachen Sprache formuliert (siehe <http://helpdesk-bs.pl-rlp.de/barrierefreiheit.html>).

Rechtliche Kriterien

- Die rechtlichen Erfordernisse des Urheberrechtsgesetzes sind erfüllt, d. h. die Genehmigung zur Verwendung von Grafiken, Fotos, Texten, Präsentationen und anderen multimedialen Angeboten von Fremdanbietern liegt vor (siehe Veröffentlichung „Schule.Medien.Recht“¹).
- Für die Veröffentlichung personenbezogener Daten liegt das Einverständnis des/der Betroffenen vor. Ausnahmen bilden die Veröffentlichung von Namen und E-Mail-Adressen im Zusammenhang mit ausgeübten Funktionen.
- Bei der Veröffentlichung von Bildern und Fotos ist das Recht am eigenen Bild (Persönlichkeitsrecht) eingehalten. Für die Veröffentlichung bedarf es der Zustimmung der dargestellten Personen oder ihrer Erziehungsberechtigten (es sei denn, sie sind bloßes Beiwerk oder es handelt sich ausschließlich um Personen des öffentlichen Lebens und deren Privatsphäre bleibt gewahrt).
- Die Bestimmungen des Strafrechts sind einzuhalten.

¹ Quelle: <http://medienkompetenz.rlp.de/smr>